

99102046055000

Steuererklärung Übermittlung

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000009791/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102046055000
Leistungsbezeichnung I	Steuererklärung Übermittlung
Leistungsbezeichnung II	Steuererklärung elektronisch abgeben
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Abgabe Gesonderte Feststellung, Abgabe Körperschaftsteuererklärung, Abgabe Umsatzsteuererklärung, Abgabe Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags, Abgabe Feststellungserklärung, Abgabe Einkommensteuererklärung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Steuerverwaltung
Handlungsgrundlage	§ 150 AO - Einzelnorm https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_150.html
Teaser	Sie können Ihre Steuererklärung elektronisch an die zuständige Stelle übermitteln. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Sie verpflichtet, Ihre Steuererklärung in elektronischer Form zu abzugeben.
Volltext	Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 müssen Sie in bestimmten Fällen Ihre Steuererklärung elektronisch an die zuständige Stelle abgeben.
Erforderliche Unterlagen	Sie benötigen für Ihre Steuererklärung die Unterlagen, die Sie auch für die postalische Übermittlung benötigen würden. Die genauen Unterlagen erfahren Sie in der Steuersoftware.
Voraussetzungen	Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung betrifft verschiedene Steuererklärungen: • Einkommensteuererklärungen, wenn Sie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, einem Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft erzielen Sie müssen Ihre Einkommensteuererklärung nicht elektronisch abgeben, wenn Sie ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit erzielen, bei der bereits Lohnsteuer abgezogen wurde. Unschädlich ist, wenn die positiven Einkünfte, die nicht lohnsteuerpflichtig sind (zum Beispiel Gewinneinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Renteneinkünfte), insgesamt bis zu 410 Euro sind. Wenn Sie eine Bilanz erstellen müssen, müssen Sie diese für Wirtschaftsjahre, die nach dem

Modul	Sachverhalt
	31.12.2011 beginnen, elektronisch einreichen. • Erklärungen zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags, falls Ihr Unternehmen in mehreren Gemeinden tätig ist • Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, zum Beispiel bei gemeinschaftlich genutztem Eigentum wie in einer Erbengemeinschaft • Feststellungserklärungen, etwa bei Personengesellschaften wie einer GbR, OHG oder KG • Körperschaftsteuererklärungen, wenn Sie eine juristische Person betreiben, zum Beispiel eine GmbH • Umsatzsteuererklärungen, falls Sie als Unternehmen oder Selbstständige umsatzsteuerpflichtig sind
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Sie können sich von einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater unterstützen lassen. • Sie sammeln vorab alle Unterlagen, wie Belege, Nachweise und Steuerbescheinigungen. • Sie können das kostenlose Programm ELSTER (Elektronische Steuererklärung) oder eine andere Steuer-Software nutzen. • Sie erstellen ein Benutzerkonto und geben Ihre Daten online ein. • Prüfen Sie Ihre Daten sorgfältig, bevor Sie die Erklärung absenden. • Sie senden Ihre Daten an die zuständige Stelle. • Die zuständige Stelle prüft Ihre Daten und Ihre Unterlagen. Bei Bedarf fordert sie weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen an. • Sie erhalten einen Bescheid.
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	Für die Abgabe einer elektronischen Steuererklärung gelten dieselben gesetzlichen Fristen wie zur postalischen Abgabe von Steuererklärungen.
weiterführende Informationen	https://www.elster.de https://www.elster.de https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/allformulare

Modul	Sachverhalt
	https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/all-eformulare
Hinweise	In besonderen Ausnahmefällen kann das Finanzamt auf die elektronische Übermittlung verzichten, um unzumutbare Härten zu vermeiden. Stellen Sie einen Antrag und begründen Sie schriftlich, warum Sie Ihre Steuererklärung nicht elektronisch abgeben können
Rechtsbehelf	Es ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.
Kurztext	• Elektronische Übermittlung der Steuererklärung ab Veranlagungszeitraum 2011 in bestimmten Fällen • Erleichterung der Bearbeitung für Steuerpflichtige und zuständige Stellen • Schnellere Verarbeitung der Daten • Reduzierung möglicher Rückfragen • Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Digitalisierung
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service
Zuständige Stelle	Finanzämter
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)